



Statuten

Lauf-Sport-Verein Frauenfeld

Der Einfachheit halber gilt die männliche Form für beide Geschlechter.

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Lauf-Sport-Verein Frauenfeld (LSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt seinen Mitgliedern die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen.

- Lauftraining
- Organisation von Vereinsmeisterschaften und Anlässen
- Pflege von Freundschaften

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Statuten des Vereins schriftlich anerkennen. Jedes Mitglied sorgt selbst für genügenden Versicherungsschutz.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall automatisch.

Ausschluss

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid ohne Angabe von Gründen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innert 30 Tagen schriftlich beantragen, dass sein Ausschluss der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.



Art. 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5: Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Der Vorstand oder 1/5 der aktiven Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 6 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Vertretung eines Mitgliedes durch Vollmacht ist ausgeschlossen.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Nach 2 erfolglosen Wahlgängen ist im dritten Wahlgang derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Vorgesehene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Für Änderungen der Statuten ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



Art. 6: Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht mindestens aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- einem Beisitzer

Der Präsident wird einzeln gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Für die Kompetenzen des Vorstandes erlässt er ein Geschäftsreglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 7: Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv je zu zweien. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für einzelne Geschäfte Vollmacht zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilen.

Art. 9: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.



Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen erhalten hierfür keinerlei Vergütungen. Jedoch haben sie Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen, sofern Mittel vorhanden sind.

Beim Eintritt unter dem Jahr gilt eine separate Regelung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 10: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Jahrgang, Resultate und Fotos, werden auf der Website, im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Verlangt ein Mitglied, dass seine Mitgliederdaten nicht veröffentlicht werden, teilt es dies dem Vorstand schriftlich mit.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so ist innerhalb von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.

Eine etwaige Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt für eine allfällige Auszahlung eine wohltätige Institution fest. Eine Übertragung oder Auszahlung des verbleibenden Vereinsvermögens an die Mitglieder bleiben ausgeschlossen.

Im Fall der Auflösung ist das gesamte Vermögen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

Wird der Verein innert 5 Jahren nicht wiedergegründet geht das verbleibende Vereinsvermögen an die oben festgelegte wohltätige Institution.



Art. 12: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 15. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Ort, Datum: Frauenfeld 15.02.2025

Die Präsidentin:

Frau Astrid Leumann

Astrid Leumann

Der Protokollführer:

Herr Martin Sigg

Martin Sigg